

Per E-Mail an:
PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Kontakt Philipp Buri
Funktion Geschäftsführer
Telefon 031 370 12 00
E-Mail philipp.buri@procapbern.ch
Datum 21. Oktober 2020

Behindertenleistungsgesetz BLG – Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen in obengenannter Angelegenheit und nehmen dazu innert der festgesetzten Frist gerne Stellung.

Procap Bern ist ein Verein für Menschen mit Behinderungen und umfasst rund 3'000 Mitglieder im Kanton Bern. Unter anderem beraten wir unsere Mitglieder und Menschen mit Behinderungen rund um die Themen der Sozialversicherungen. Vorliegendes Gesetz regelt die kantonalen Leistungen für Menschen mit Behinderungen und ist stark mit den Sozialversicherungen verzahnt. Wir sind daran interessiert, dass die kantonalen Leistungen die Lücken der nationalen Leistungen schliessen und sich das Gesetz gut in die bereits bestehenden rechtlichen Gegebenheiten einfügt.

Als Mitglied der kantonalen Behindertenkonferenz haben wir aktiv an der Vernehmlassungsantwort der bkk mitgewirkt und schliessen uns vollumfänglich deren Vernehmlassungsantwort an. Zudem bitten wir Sie, unsere nachfolgend aufgeführten Anliegen zu berücksichtigen.

1. Grundsätzliches

1.1 Frage der Praktikabilität

Im Gegensatz zum Pilotprojekt sollen die Leistungsgutsprachen für die einzelnen Leistungen begrenzt werden. Gemäss Art. 11 Abs. 3 werden diese Begrenzungen vom Regierungsrat festgesetzt. Welche Leistungen von Sozialversicherungen gemäss dem Subsidiaritätsprinzip auf die zugesprochenen Leistungen anzurechnen sind, erlangt somit besondere Bedeutung. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass im Vortrag nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit zum Ausdruck kommt, dass Menschen mit Behinderungen zunächst die anrechenbaren Leistungen der anderen Sozialversicherer (Pflegeleistungen, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag, Krankheitskosten der EL) in je separaten Verfahren geltend machen müssen und die sich dabei allenfalls ergebenden zeitintensiven Auseinandersetzungen über die Höhe der betreffenden Leistungen auf sich zu nehmen haben, bevor von der Leistungszusprache gemäss BLG Gebrauch gemacht werden kann.

Procap Bern
Cäcilienstrasse 21
Postfach 392
3000 Bern 14

www.procapbern.ch
Tel. 031 370 12 00
Fax. 031 372 12 09

Für Menschen mit Handicap. Ohne Wenn und Aber.



Da die Leistungszusprache die Anrechenbarkeit (Subsidiaritätsprinzip) der Sozialversicherungen nur dem Grundsatz nach festhält, wird diese auch erst nach Festsetzung der vorgehenden anrechenbaren Leistungen der Sozialversicherer im Rahmen der Abrechnung gemäss Art. 25 das Subsidiaritätsprinzip konkret zur Anwendung kommen.

Es fällt auf, dass der Vortrag kein konkretes Beispiel enthält, wo der sehr aufwendige Abrechnungsvorgang dargestellt wird. Die Praktikabilität des vorgeschlagenen Konzepts lässt sich indessen einzig und allein anhand eines konkreten Fallbeispiels beurteilen.

Wir erachten es deshalb als unabdingbar, dass im Vortrag ein realitätsgetreues, konkretes Beispiel von der Anmeldung bis zur Abrechnung, dargestellt wird.

1.2 Frage des Zeitpunktes der effektiven Einführung

Im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2001 wurden die Kantone verpflichtet ein Behindertenkonzept zu erstellen. Der Kanton Bern hat dieses Behindertenkonzept im Jahr 2011 vorgestellt. Bei der Planung der Umsetzung wurde das Jahr 2018 für die vollständige Einführung des neuen Versorgungssystems angepeilt.

Gemäss Art. 46 des vorliegenden Gesetzes gelten die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes als Einführungsphase. Zusätzlich enthält das Gesetz weder eine Regelung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens noch darüber, wer diesen Zeitpunkt bestimmen kann. Gemäss Art. 47 soll zudem während dieser Einführungsphase von vier Jahren «kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz» bestehen.

Gemäss den weiteren Vernehmlassungsunterlagen soll das Gesetz ab dem Jahr 2023 gelten. Daher ist frühestens mit einem Rechtsanspruch auf kantonale Leistungen im Jahr 2027 zu rechnen. Beinahe 20 Jahre nach der Übernahme der Aufgabenverantwortung durch den Kanton. Beinahe 10 Jahre später als konzeptionell angedacht.

Es ist verständlich, dass eine grundsätzliche umfassende Neukonzeption, wie sie nun mit dem BLG vorgelegt wird (Objekt- zu Subjektfinanzierung), mit Unsicherheiten einhergeht. Trotzdem erstaunt es, dass mit der Einführung des Gesetzes kein Rechtsanspruch auf die vorgesehenen Leistungen entstehen soll.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob während der Übergangszeit von vier Jahren ab «Inkrafttreten» überhaupt Ansprüche auf Leistungen bestehen und wenn ja, welche Personen, in welchem Umfang Leistungen zugute haben. Wir bitten den Regierungsrat diese Fragen im Vortrag zu klären.

1.3 Frage der Vereinheitlichung

Die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, respektive deren Eltern sollte so einfach wie möglich gestaltet werden. Zum einen kann so die Entwicklung des Kindes unter optimalen Bedingungen verlaufen und zum anderen können die Eltern entlastet werden, damit diese weiterhin bestmöglich einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Gemäss der aktuellen Rechtslage und den laufenden Gesetzgebungsprozessen werden die Unterstützungsleistungen, neben der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes (IV/KVG), durch folgende kantonale Gesetze geregelt:

Gesetz	Direktion
Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)	GSI
Volksschulgesetz (VSG)	BKD
Förder- und Schutzgesetz (KFSG)	DIJ
Behindertenleistungsgesetz (BLG)	GSI

Im Ergebnis würden somit Unterstützungsleistungen in bis zu sechs verschiedenen Erlassen geregelt und zudem neben den verschiedenen Trägern der Sozialversicherungen des Bundes in den Zuständigkeitsbereich von drei verschiedenen kantonalen Direktionen fallen.

Ein Kind mit Behinderungen stellt die Eltern bereits durch die Pflege- und Erziehungsarbeit vor grosse Herausforderungen. Daneben kommen zusätzlich viele Aufgaben durch den Aufbau und Erhalt eines für das Kind nötige Betreuungsnetz hinzu. Dies ist zeitintensiv und erfordert einen grossen Einsatz der Eltern. Damit diese Betreuung sichergestellt werden kann, müssen sich die Eltern nun noch darum kümmern, wie diese finanziert werden kann.

Bereits die wegen des Subsidiaritätsprinzips vorgängig erforderliche Geltendmachung von Sozialversicherungsansprüchen ist komplex und geht oft nicht ohne externe Hilfe. Mit den aktuellen kantonalen Gesetzgebungsprojekten wird diese Situation zusätzlich verschärft. Die Zusammenführung der Sonder- und Regelschulbildung ist sinnvoll und entspricht neben einer Gleichbehandlung auch dem Inklusionsgedanken. Dass jedoch die weiteren Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf drei weitere Gesetze aufgeteilt werden, erscheint nicht sachgerecht. In den vorgesehenen Gesetzen SLG und KFSG ist das Thema der Behinderung nicht Hauptbestandteil, sondern wird jeweils ergänzend erwähnt. Deshalb ist denn auch eine unbefriedigende Umsetzung der Anliegen der Menschen mit Behinderungen zu befürchten.

Weiter gibt es durch die verschiedenen Zuständigkeiten einen grossen Diskussions- und Klärungsbedarf an den Schnittstellen (Einschulung und Einstieg in den Beruf). Gerade dort ist der Betreuungs- und Koordinationsbedarf bei Kindern mit Behinderungen zusätzlich erhöht. Mit den jeweiligen Wechseln der Zuständigkeiten von einem Amt zum anderen, ist zu befürchten, dass wohl nicht nur die Anspruchsvoraussetzungen, sondern auch Art und Umfang der Unterstützungsleistungen, sowie die fallbearbeitenden Personen jeweils wechseln. Dadurch entsteht nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die involvierten verschiedenen Verwaltungsstellen des Kantons ein grosser und unnötiger

Mehraufwand. Die damit aufgewendete Zeit und Energie sollte dringend für die Betreuung ihrer Kinder bzw. für andere Aufgaben der Verwaltung frei bleiben.

Mit der Einführung des BLG folgt eine Bedarfsabklärung für Menschen mit Behinderungen, welche der betroffenen Person ein Budget spricht, welches diese individuell für die Betreuung einsetzen kann. Würden nun alle Kinder, d.h. alle Minderjährigen einheitlich, gemäss den Vorgaben des Behindertenleistungsgesetzes unterstützt, könnte dementsprechend die Betreuungssituation und die Unterstützungsleistungen laufend, auf den Einzelfall passend und kontinuierlich nach einem einheitlichen Konzept eingerichtet werden. Dies ohne unnötige, administrativ nicht einfach zu handhabende Zuständigkeitswechsel. Zum Beispiel könnten hiermit Mehrkosten für Kitas, Fahrdienste, oder auch für eine Assistenzperson für die schulische Unterstützung - *dem individuellen Bedarf entsprechend* - finanziert werden.

Für die Eltern wäre dies eine grosse Entlastung. Mit dieser Lösung könnten langfristige Betreuungs- und Bildungssettings aufrechterhalten werden. Diese würden durch eine zuständige Stelle überprüft und finanziert. Im Gegensatz dazu kommt es bei der geplanten Gesetzgebung immer wieder zu anderen Zuständigkeiten und Finanzierungsquellen, die unterschiedliche gesetzliche Grundlagen haben. Dadurch muss unnötigerweise ein gut funktionierendes Betreuungssetting angepasst werden.

Der dargestellten drohenden unnötigen Zersplitterung der Zuständigkeiten könnte im Rahmen des BLG begegnet werden. Dies, indem der Anwendungsbereich des BLG generell auch für minderjährige Personen gelten würde. Dies könnte rechtsetzungstechnisch auf einfachste Weise bewerkstelligt werden, indem in Art. 4 Abs. 1 «volljährige» und Art. 4 Abs. 3 vollständig gestrichen werden.

Abgelöst von der Prüfung einer solchen Weiterentwicklungsmöglichkeit muss der Kanton darin bestrebt sein, eine direktionsübergreifende Verwaltungs- und Informationsstelle für das Thema rund um die Behinderungen aufzubauen, damit die Betroffenen, respektive deren gesetzlichen Vertretung ihre zustehenden Leistungen auf einfache Weise anmelden und einfordern können.

2. Einzelheiten zum Gesetzesentwurf und den Ausführungen im Vortrag zu den Gesetzesartikeln

Artikel 12

Gemäss Vortrag setzt die Abklärungsstelle den konkreten behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf fest und leitet diesen dann als Empfehlung an das ALBA weiter. Aus unserer Sicht hat die Abklärungsstelle den Auftrag den Unterstützungsbedarf *verbindlich zu ermitteln*. Dementsprechend ist dieser Bedarf für das ALBA bindend und nicht nur als Empfehlung zu betrachten. Dies ist im Vortrag anzupassen und in der Verordnung zu berücksichtigen.

Artikel 13

In der Vernehmlassungsantwort der kbk wird bereits darauf hingewiesen, dass auch die haltgebende Präsenz und die Überwachung abgedeckt werden müssen. Hier ist zu ergänzen, dass diese Leistungen vor allem in privatwohnenden Betreuungsformen unerlässlich sind. In Heimen kann eine Überwachung durch eine kollektive Präsenz der Betreuungspersonen sichergestellt werden. Erfolgt die Betreuung in einem privaten Setting, benötigt es hierfür explizit finanzierte Stunden, die dafür eingesetzt werden können.

Artikel 20

Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht klar hervor, welchen Status Konkubinatspartner haben. Wir bitten den Regierungsrat, dies genauer zu umschreiben.

Artikel 25

Die Abrechnung der Leistungen bringt für Menschen mit Behinderungen einen grossen administrativen Aufwand mit sich. Wünschenswert ist, dass auch Lohnabrechnungen über AssistMe gemacht werden können. Damit würde der Kanton als Finanzierer von Assistenzleistungen zum einen dazu beitragen, dass die administrativen Arbeiten klein gehalten werden. Zum anderen würde er ein Instrument zur Verfügung stellen, welches eine ordnungsgemässe Abrechnung mit den Sozialversicherungen ermöglicht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort. Für Rückfragen und weiterführende Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Philipp Buri
Geschäftsführer

Procap Bern
Cäcilienstrasse 21
Postfach 392
3000 Bern 14

www.procapbern.ch
Tel. 031 370 12 00
Fax. 031 372 12 09

Für Menschen mit Handicap. Ohne Wenn und Aber.

